

# RUSSIAN DESK

## Reform des Prozessrechts

Unlängst wurde in der Russischen Föderation eine umfangreiche Reform des Prozessrechts auf den Weg gebracht<sup>1</sup>. Hintergrund ist die Schaffung von Revisions- und Berufungsgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ihre Einrichtung soll spätestens bis zum 1. Oktober 2019 abgeschlossen sein.

In diesem Newsletter finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen, die bei Aufnahme der Tätigkeit dieser Revisions- und Berufungsgerichte in Kraft treten werden.<sup>2</sup>

Die Änderungen sind systematischer Art und betreffen Bestimmungen des Arbitrageprozessgesetzbuches (APGB), des Zivilprozessgesetzbuches (ZPGB), des Gesetzbuches über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Föderalen Gesetzes „Über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz)“, des Föderalen Gesetzes „Über das Vollstreckungsverfahren“ sowie weiterer Gesetzgebungsakte.

### ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE

Folgende wichtige Änderungen sind zu beachten:

- Der Begriff „Kompetenzija“ (Zuständigkeit) der Gerichte neu wird in die Gesetze aufgenommen. Er ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Podsudnost“ (Gerichtsstand).
- In die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen nun auch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten bei Gründung, Geschäftsführung oder Beteiligung an einer nicht kommerziell tätigen juristischen Person. Ausgenommen sind einige ausdrücklich genannte nicht kommerzielle Gesellschaften, deren gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Arbitragegerichte fallen.
- Vermögensstreitigkeiten aus dem Verbraucherschutz, deren eingeklagte Betrag höchstens RUB 100.000 beträgt, werden in die Zuständigkeit der Friedensrichter aufgenommen.
- Die Arbitragegerichte verhandeln Streitigkeiten über Geldforderungen im vereinfachten Verfahren, wenn der eingeklagte Betrag bei juristischen Personen höchstens **RUB 800.000**

und bei Einzelunternehmern höchstens **RUB 400.000** beträgt (bisher betrug der Höchstwert RUB 500.000 bzw. RUB 250.000).

- Stellt das Gericht in einem Zivilverfahren fest, dass die Sache im Verwaltungsgerichtsverfahren zu erörtern ist, erlässt es einen Beschluss über den Übergang zur Behandlung des Verfahrens nach den Regeln der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Entsprechendes gilt, wenn ein Verfahren zivilrechtlich zu verhandeln ist, zunächst aber im Verwaltungsgerichtsverfahren angenommen wurde. Dies entspricht dem Grundsatz der Prozessökonomie.
- Stellt sich bei der Behandlung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht heraus, dass es der Erörterung durch ein Arbitragegericht unterliegt, verweist das ordentliche Gericht das Verfahren an das zuständige Arbitragegericht.
- In das ZPGB wurden Bestimmungen aufgenommen, die das Gerichtsverfahren vor dem Gerichtskollegium des Obersten Gerichts detaillierter regeln.

### VERTRETUNG VOR GERICHT

APGB und ZPGB stellen neue Anforderungen an die Vertretung vor Gericht: Prozessvertreter können zukünftig nur Personen sein, die ein Jurastudium oder einen akademischen Grad in Rechtswissenschaften vorweisen können.

Diese Beschränkungen gelten nicht für:

- die Vertretung vor regionalen Gerichten und vor Friedensrichtern;

<sup>1</sup> Die Grundlage bildet das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FKS „Über die Änderung des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“ vom 29. Juli 2018 und einzelner föderaler Verfassungsgesetze im Zusammenhang mit der Errichtung von Revisionsgerichten und Berufungsgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit“.

<sup>2</sup> Föderales Gesetz Nr. 451-FS „Über die Änderung einzelner Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“ vom 28. November 2018.

- Patentanwälte bei Streitigkeiten um den Schutz von geistigem Eigentum und Individualisierungsmitteln;
- Insolvenzverwalter bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in einem Insolvenzverfahren;
- Gewerkschaften, ihre Organisationen und Vereinigungen, die vor Gericht bei Streitigkeiten wegen der Verletzung von Rechten und Freiheiten im Bereich der Arbeits- (Dienst-) Verhältnisse die Interessen ihrer Mitglieder vertreten.

### GERICHTSKOSTEN

Für **Dritte, die keine eigenständigen Forderungen im Hinblick auf den Streit erheben**, wird in allen Prozessgesetzbüchern das Recht verankert, Gerichtskosten geltend zu machen, wenn sie am Streit auf Seiten der obsiegenden Partei beteiligt waren. Bedingung dafür ist, dass ihr tatsächliches Verhalten als Verfahrensbeteiligter dazu beigetragen haben muss, dass diese Gerichtsentscheidung getroffen werden konnte<sup>3</sup>.

Gegen einen Dritten, der keine eigene Forderung erhebt, können Gerichtskosten geltend gemacht werden, wenn er sein Recht auf Anfechtung der Gerichtsentscheidung wahrgenommen hat und diesem Antrag nicht stattgegeben wurde.

Alle Prozessgesetzbücher legen nun eine einheitliche Frist zur Beantragung der Kostenerstattung bei Gericht fest. Sie beträgt **drei Monate** ab Inkrafttreten der letzten Gerichtsentscheidung, mit der die inhaltliche Behandlung der Sache abgeschlossen wurde. Bisher betrug die Prozessfrist sechs Monate (Art. 112 APGB).

### GERICHTLICHE FRISTEN

Folgende wichtige Änderungen sind vorgenommen worden:

- Es wurde präzisiert, dass bei in Tagen bemessenen Fristen arbeitsfreie Tage nicht mitzuzählen sind.
- Die Frist für die Verhandlung von Verfahren durch die Arbitragegerichte wurde von drei auf sechs Monate verlängert (mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf neun Monate).
- Beanstandungen zum Protokoll eines Arbitragegerichts können innerhalb von fünf Tagen eingereicht werden (bisher betrug die Frist drei Tage).
- Für die Behandlung von Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten im vereinfachten Verfahren wurde eine Frist von zwei Monaten festgelegt.
- Das ZPGB wird um ein eigenes Kapitel für Vergleichsverfahren ergänzt. Die Bestätigung eines Vergleichs ist vom Gericht innerhalb eines Monats nach Eingang des entsprechenden Antrags zu erörtern.

### GERICHTSENTSCHEIDUNG

Im APGB und im ZPGB werden die Regeln für die Begründung gerichtlicher Entscheidungen präzisiert. Im Falle eines Anerkenntnisses durch den Beklagten reicht es, in der Begründung der Gerichtsentscheidung **nur** auf das Anerkenntnis und die Annahme durch das Gericht zu verweisen.

Bei Klageabweisung wegen Eintritts der Verjährung (oder wenn die Gründe für ein Fristversäumnis nicht triftig waren) wird in der Begründung der Gerichtsentscheidung **nur** auf die Feststellung dieser Umstände durch das Gericht verwiesen.

Dies schließt aus, dass in einer Gerichtsentscheidung sonstige Fakten festgehalten werden, die in der Folge für die Verfahrensbeteiligten bindend sind.

Die Reform des Prozessrechts bringt eine Reihe weiterer wesentlicher Ergänzungen mit sich. Diese werden an anderer Stelle ausführlich vorgestellt werden.



#### Alexander Bezbordov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Alexander.Bezbordov@bblaw.com



#### Natalia Bogdanova

Diplom-Juristin | LL.M. | Associate  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Natalia.Bogdanova@bblaw.com



#### Natalia Terentyeva

Diplom-Juristin | Associate  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Natalia.Terentyeva@bblaw.com

---

Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.

<sup>3</sup> Zuvor war diese Regelung in Pkt. 6 der Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 1 vom 21. Januar 2016 enthalten.

## Impressum

### BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

### REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Natalia Bogdanova

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2018.

### HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

### IHRE ANSPRECHPARTNER

#### MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau  
Falk Tischendorf  
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633  
[Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)

#### ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg  
Natalia Wilke  
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001  
[Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)